

## Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung

vom 26. Oktober 1982 <sup>1)</sup>

---

### § 1 <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe <sup>3)</sup> obliegt, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist, dem Departement für Justiz und Sicherheit. Departement

<sup>2</sup> Das Departement kann insbesondere Weisungen für den Vollzug der Bestimmungen über den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erlassen.

### § 2 <sup>4)</sup>

Das Polizeikommando ist zuständig für :

Polizei-  
kommando

1. <sup>4)</sup>Überwachung der Herstellung, des Handels und des Verbrauchs sowie Kontrolle der Lagerung und Sicherung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. <sup>4)</sup>Erteilung und Widerruf von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände;
3. Überwachung der Beförderung von Spreng- und Zündmitteln;
4. Kontrolle der Verwendung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
5. Bestimmung der Standorte der Sprengmittellager;
6. Abnahme von Bau und Einrichtung der Sprengmittellager und -magazine;
7. Abnahme der Prüfungen für den Erwerb von Spreng- und anderen Verwendungsausweisen, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft zur Verfügung stehen;
8. Erteilung von Verkaufsbewilligungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes <sup>5)</sup>;

---

<sup>1)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1982.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 26. Februar 1991.

<sup>3)</sup> SR 941.41 ff.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

<sup>5)</sup> SR 941.41

9. Erteilung der Verkaufsbewilligungen von losem Schiesspulver durch Private;
10. Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche;
11. Abgabe der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit von Bewerbern für Sprengausweise;
12. Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen;
13. Sicherstellung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bei Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen und bei Widerruf der Erwerbsscheine.

### § 3<sup>1)</sup>

### § 4

Municipal-  
gemeinden

<sup>1</sup> Die Municipalgemeinden erteilen die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.

<sup>2</sup> Sie sind für ihren Widerruf zuständig.

<sup>3</sup> Sie orientieren das Polizeikommando.

### § 5

Beizug von  
Experten

Zur Durchführung der Prüfungen für Spreng- und andere Verwendungsausweise können ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

### § 6

Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen und Ausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Verkaufsbewilligungen         | Fr. 20.– bis Fr. 200.–; |
| 2. Ausweise                      | Fr. 20.–;               |
| 3. Prüfungen für Sprengausweise: |                         |
| Kat. A                           | Fr. 50.–;               |
| Kat. B                           | Fr. 100.–;              |
| Kat. C                           | Fr. 150.–;              |

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

4. Erwerbsscheine:
- a. Sprengmittel
 

bis	5 kg und/oder	100 Sprengkapseln	Fr.	2.-,
bis	25 kg und/oder	500 Sprengkapseln	Fr.	5.-,
bis	50 kg und/oder	1 000 Sprengkapseln	Fr.	10.-,
bis	100 kg und/oder	2 000 Sprengkapseln	Fr.	20.-,
bis	500 kg und/oder	10 000 Sprengkapseln	Fr.	30.-,
bis	1 000 kg und/oder	20 000 Sprengkapseln	Fr.	40.-,
über	1 000 kg und/oder	20 000 Sprengkapseln	Fr.	50.-,
  - b. pyrotechnische Gegenstände
 

bis	5 kg Bruttogewicht	Fr.	2.-,
über	5 kg bis 100 kg Bruttogewicht	Fr.	10.-,
über	100 kg Bruttogewicht	Fr.	50.-;
5. besondere Kontrollen Fr. 50.- bis 200.-.

### § 7

<sup>1</sup> Die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Stellen, die Baupolizeibehörden, das Industrie- und Gewerbeinspektorat und das Feuerschutzamt sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Pläne und andere Unterlagen für Bauten und Anlagen, in denen explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese holt die Stellungnahme des Polizeikommandos ein.

### § 8

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten